

Antrag auf Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Versichertennummer: _____

Versichertendaten

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Geburtsdatum

Ich beantrage Kurzzeitpflege im Rahmen der Pflegeversicherung, da die häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht,

- ☐ für Zeiten der Krankheit der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen der Verhinderungspflege überbrückt werden können.
- ☐ für Zeiten des Urlaubs der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen der Verhinderungspflege überbrückt werden können.
- ☐ wegen einer Krisensituation, in der vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist, zum Beispiel kurzfristige erhebliche Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Grund der Krisensituation

- ☐ Zusätzlich möchte ich meinen zur Verfügung stehenden Anspruch auf Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege verwenden. Ab dem 01.07.2025 berücksichtigen wir automatisch den Gemeinsamen Jahresbetrag für Sie.

Zeitraum der Kurzzeitpflege:

Die Kurzzeitpflege soll in folgender Pflegeeinrichtung durchgeführt werden:

Pflegeeinrichtung mit Anschrift

Datenschutzhinweis

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gemäß Art. 6 EU-DSGVO und § 284 SGB V für Zwecke der Kranken- und § 94 SGB XI für Zwecke der Pflegeversicherung zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben. Ihre freiwilligen Angaben werden von uns gespeichert und ausschließlich für den obengenannten Zweck verwendet. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite www.energie-bkk.de/datenverarbeitung oder in unseren Service-Centern.

Datum

Unterschrift(en)

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Wann darf ich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen?

Bei Verhinderung der Pflegeperson oder aus anderem Grund, wenn vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist, übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK für Versicherte in den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten für eine notwendige Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung.

Wie lange und bis zu welcher Höhe darf ich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen?

Eine Kurzzeitpflege ist bis zu acht Wochen (56 Kalendertage) pro Kalenderjahr möglich.

Die Pflegekasse der energie-BKK übernimmt ab dem 01.07.2025 während dieser Zeit die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3.539 Euro (gemeinsamer Jahresbetrag).

Bis zum 30.06.2025 übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK dafür die nachgewiesenen Kosten bis zu 1.854 Euro. Außerdem können bis zu 1.685 Euro des Leistungsbetrags der noch nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege zusätzlich auf die Kurzzeitpflege übertragen werden. Bitte beachten Sie: Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene (Erhöhungs-)Betrag wird entsprechend auf den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege angerechnet. Das heißt, dass Sie bei Nutzung des Übertrags in dem entsprechenden Kalenderjahr nur noch eingeschränkte Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen können.

Was passiert mit meinem Pflegegeld während der Kurzzeitpflege?

Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Was ist der praktische Ablauf?

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Kurzzeitpflege. Diesen senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Genehmigung, welche Sie bitte in der Kurzzeitpflegeeinrichtung vorlegen.

Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Sie haben Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann erhalten Sie die Leistungen der Pflegekasse der energie-BKK jeweils zur Hälfte.